

Satzung für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Auerbach (Büchereisatzung) vom 08.11.2022

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Auerbach folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Auerbach. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Bücherei kann nach Maßgabe dieser Satzung während der Öffnungszeiten von jedermann genutzt werden. Sonderöffnungszeiten sind nach Rücksprache mit der Büchereileitung möglich.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsverordnung sowie die Hausordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang, Mitteilung im Gemeindeblatt, auf der Homepage sowie in den sozialen Medien bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jede(r) Benutzer/in meldet sich unter Vorlage eines Ausweisdokuments persönlich an. Mit seiner Unterschrift wird bestätigt, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Mit der Unterschrift bestätigt der Nutzer/die Nutzerin die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien aus der Bücherei Auerbach ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art sowie Dinge für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten und Dinge kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Bücherei ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern, wenn dies in Folge eines nicht vorhersehbaren Umstandes erforderlich wird.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören und aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Filme sind auch für die Ausleihe verbindlich.
- (4) Die Anzahl der auszuleihenden Bücher und Medien kann beschränkt werden.
- (5) Die Büchereimitarbeiter können weitere Ausleihen verweigern, solange ein Benutzer mit Bücher- oder Medienrückgabe in Verzug ist.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Reservierung wird für eine Dauer von höchstens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag der Wiederverfügbarkeit, aufrechterhalten.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Gebühren (in der Regel nur Porto) sind vom Entleiher zu tragen.

§ 9 Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher, andere Medien und Dinge sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Sollte eine Neubestellung nötig sein, erfolgt diese ausschließlich über den Buchversand des Sankt Michaelsbunds.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Besucher der Bücherei Auerbach hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, 08.11.2022

Gemeinde Auerbach



Gerhard Weber
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 08.11.2022 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.11.2022 angeheftet und am 25.11.2022 wieder abgenommen.